



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

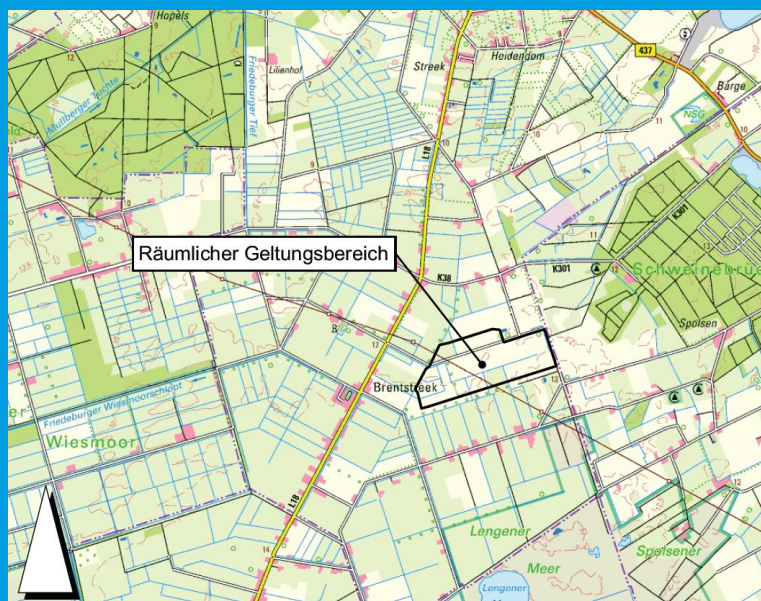
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZO- GENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 3 VON BENTSTREEK „SONDERGEBIET WINDENERGIE FRIEDEBURG“ INKL. DESSEN 1. ÄNDERUNG

Begründung

Gemeinde Friedeburg



PROJ.NR. 12531 | 14.01.2025

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	5
2.	Planungsgrundlagen	5
2.1.	Aufstellungsbeschluss	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Bestandssituation	6
4.	Planungsvorgaben	7
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	7
4.2.	Flächennutzungsplanung.....	9
4.3.	Verbindliche Bauleiplanung.....	11
4.4.	Landschaftsrahmenplan	12
4.5.	Sonstige Planungen	12
5.	Planungsziele	13
6.	Mögliche zukünftige Konzeption	13
7.	Inhalt des Bebauungsplanes	13
8.	Auswirkung der Planung	13
9.	Sicherung der Erschließung und Ableitung der gewonnenen Energie	14
9.1.	Erschließung	14
9.2.	Ableitung der gewonnenen Energie	14
10.	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	15
10.1.	Luftverkehrshindernis	15
10.2.	Gewässerrandstreifen	15
10.3.	Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Stickhausen)	15
10.4.	110 kV Leitung	15
10.5.	Höchstspannungsgleichstromerdkabelung – Windader West	15
10.6.	Korridoralternative der geplanten Netzanbindung	16
11.	Hinweise	16
11.1.	Baunutzungsverordnung.....	16
11.2.	Bodenfunde.....	16

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

11.3.	Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten.....	17
11.4.	Bodenschutz	17
11.5.	Verwendung überschüssigen Bodens.....	17
11.6.	Abfallentsorgung.....	17
11.7.	Kampfmittel	17
11.8.	Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern.....	18
11.9.	Artenschutz	18
12.	Flächenbilanz	18
13.	Umweltbericht	18
14.	Zusammenfassende Erklärung	18
14.1.	Ziel der Planaufstellung.....	18
14.2.	Beurteilung der Umweltbelange.....	19
14.3.	Planungsalternativen	19
14.4.	Abwägungsvorgang	20
14.4.1.	Frühzeitige Beteiligung.....	20
14.4.2.	Öffentliche Auslegung	21
15.	Verfahrensvermerke.....	21

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

1. Planungsanlass

Der am 31.01.2002 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ traf Festsetzungen für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA). Mit der am 29.11.2002 in Kraft getretenen 1. Änderung wurde dies auf 10 Windenergieanlagen erweitert. Die Höhe der Anlagen ist durch entsprechende Festsetzungen auf maximal 100 m Nabenhöhe und maximal 135 m Gesamthöhe beschränkt. Auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden hier 2003 zehn Windenergieanlagen des Typs E-66 mit 1,8 MW Nennleistung und 98,79 m Nabenhöhe genehmigt und in Betrieb genommen.

Die mit dem vB-Plan erfasste Fläche, auf der derzeit zehn Windenergieanlagen (WEA) stehen, wird vollumfänglich im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Friedeburg als Sondergebiet Windenergie/Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die von der Betreibergesellschaft geplante und von der Gemeinde befürwortete Repoweringmaßnahme mit den zeitgemäßen leistungsstärkeren WEA erfordert die Aufhebung des verbindlichen Planungsrechtes. Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie das dort festgeschriebene Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen für die modernen Anlagen. Daher soll der vB-Plan aufgehoben werden, sodass die Errichtung neuer WEA dann auf Grundlage der FNP-Darstellung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich ist.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 13.03.2024 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. seiner 1. Änderung beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
 - g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
 - h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
 - j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
 - k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
 - l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
 - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - n) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - o) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - p) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
 - q) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 81 ha. Er beinhaltet die Flurstücke 35, 41, 42, 43/6, 44, 45 der Flur 3 Gemarkung Bentstreek und die Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, 36, 41/1, 42, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 der Flur 4 Gemarkung Bentstreek. Die Lage und genauen Abgrenzungen der Flurstücke sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Deckblatt dieser Begründung dient auch als Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereichs.

3. Bestandssituation

Im Geltungsbereich sind 10 WEAs der Firma Enercon Typ E-66 mit einer Gesamthöhe von 135 m errichtet, wobei der Bebauungsplan inkl. seiner 1. Änderung den Standort für 10 WEAs festsetzt. Zusätzlich befinden sich östlich angrenzend zwei WEAs der Gemeinde Zetel.

Ansonsten wird die Fläche landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Neben den WEAs befinden sich dort auch die dazugehörigen Zuwegungen, Kranstellplätze und ein Umspannwerk für die WEAs. Im und um den Geltungsbereich befinden sich kleinere Gehölzgruppen, Baumreihen und Einzelbäume.

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

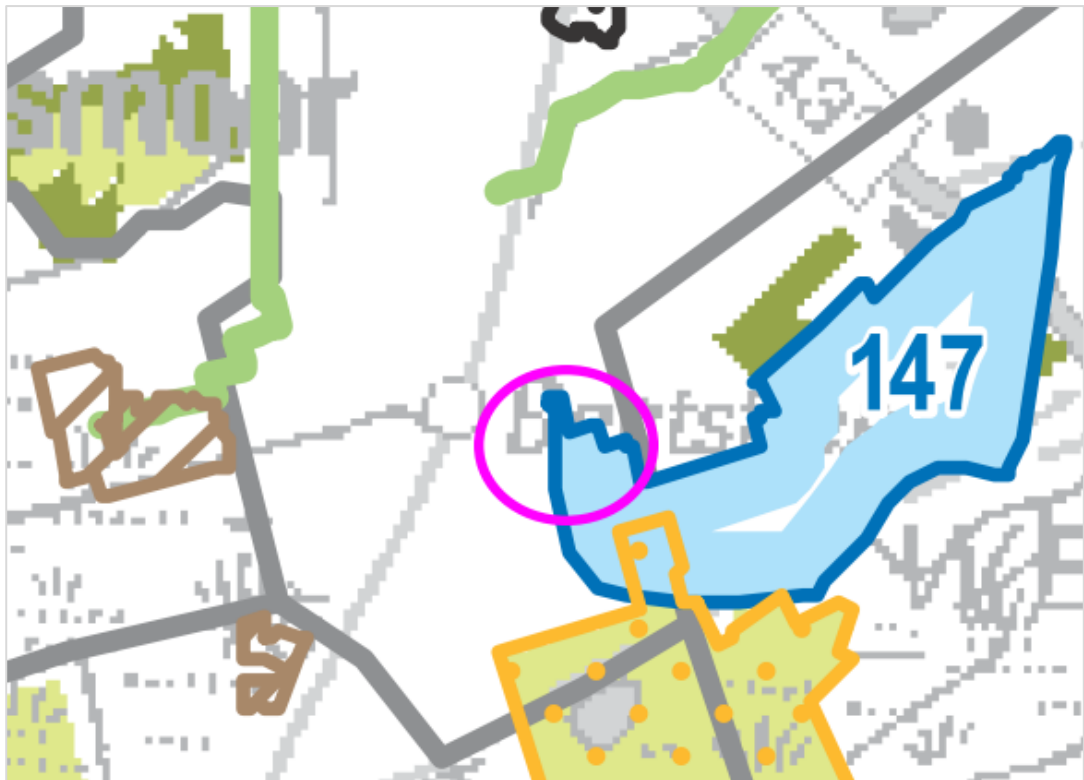
Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 (einschl. Änderungsverordnung 2022) enthält für den Geltungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld gem. Abb. 1 eine Darstellung:

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Nr. 147 (Fläche blau umrandet)

Im weiteren Umfeld befinden sich Darstellungen für

- Vorranggebiete Biotopverbund (Fläche hell grün / linienförmig grün),
- Vorranggebiet Natura 2000 (grüne Punkte),
- Vorranggebiet Torferhaltung (braune diagonale Linien) sowie
- Vorranggebiet Wald (Fläche dunkel grün).

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm mit Lage des Geltungsbereiches (magenta Kreis) o. M.



Aus der zeichnerischen Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung keine, die der Aufhebung des Bebauungsplanes widersprechen.

In Kapitel 4 zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Hierbei soll grundsätzlich der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte,

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

„Gemäß den mit Bekanntmachung vom 25.07.2023 veröffentlichten allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP), d.h. für die derzeit laufende Fortschreibung des LROP, sollen in Abschnitt 4.2.2. des LROP u. a. die in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) um die Offshore Anbindungstrassen über Baltrum und Langeoog ergänzt werden und die Festlegungen zu den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) durch Nachvollziehung der aktuellen Planungsstände aktualisiert werden (d. h. unter Einbeziehung der geplanten Offshore-Anbindungstrassen über Baltrum und Langeoog und deren jeweilige landseitige Fortführung zu den Netzverknüpfungspunkten aktualisiert werden).“¹

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung am 28.04.2006 wirksam.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Wittmund mit Lage des Geltungsbereiches (oranges Oval) o. M.



Das RROP weist für den Geltungsbereich des B-Plans bzw. im unmittelbaren Umfeld gem. Abb. 2

¹ TenneT TSO GmbH: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. frühzeitigen Beteiligung, Lehrte 01.10.2024

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

- Vorrangstandort für Windenergiegewinnung (schwarz umrandet)
- Umspannwerk ab 110 kV (rotes Rechteck mit „U“)
- 110 kV Leitung (rote Linie)
- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung

aus.

Im unmittelbaren bzw. weiteren Umfeld befinden sich

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (hell braun)
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (braune diagonale Linie)
- Vorranggebiete Natur und Landschaft (senkrechte grüne Linien)
- Vorsorgegebiete für Erholung
- Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung.

Auch aus der zeichnerischen Darstellung des RROPs ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung und den Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung keine, die einer Aufhebung des B-Plans widersprechen. Der Vorrangstandort Windenergie behält seine Bedeutung, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin vollumfänglich als Sondergebiet Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Der Geltungsbereich grenzt östlich direkt an den Landkreis Friesland mit Ausweisung mehrerer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an. Südlich des Plangebietes liegt das kreisübergreifende FFH-Gebiet 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“. Dieses Gebiet ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ als Vorranggebiet Natur und Landschaft über das nationale Recht geschützt. Des Weiteren sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft- auf Grund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion enthalten. Südlich verläuft das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Tour de Fries) als Radwanderweg. Nördlich verläuft ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung. Neben dieser linienhaften Infrastruktur verläuft eine ELT-Leitungsstrasse 110 kV als Vorranggebiet durch den Landkreis Friesland.

Die Berücksichtigung der Belange des **Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH)** erfolgt auf Grundlage der Hochwasserkarten des NLWKN.² Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Risikogebiet für Hochwasserereignisse.

4.2. Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im FNP durch die 20. Änderung, mit

² https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_hochwasserrisikomanagement_richtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren-und-risikokarten-116763.html

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Genehmigung vom 05.11.1998, vollständig als Sondergebiet Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich ist das Umspannwerk dargestellt und es verläuft durch den Geltungsbereich mit der 110 kV Leitung eine oberirdische Hauptversorgungsleitung.

Abb. 3: Ausschnitt aus der Digitalisierung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Friedeburg mit dem Geltungsbereich (weiß umrandet) o. M.

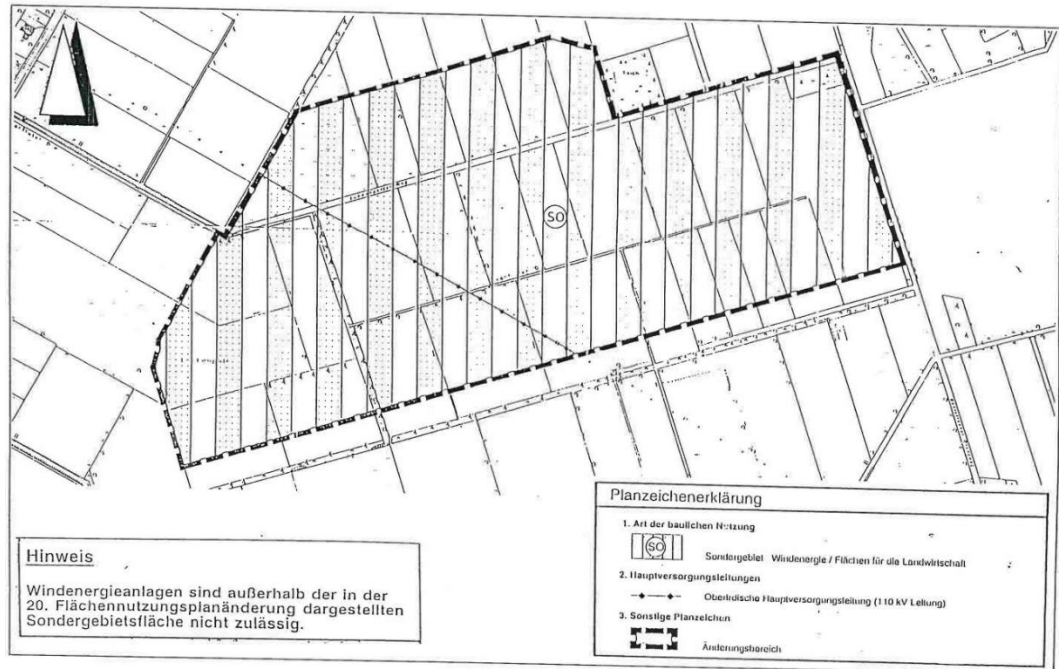


In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches werden im wirksamen FNP überwiegend Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Im weiteren Umfeld sind

- Wohnbauflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - sowie eine Sonderbaufläche Wohnheim
- dargestellt.

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Abb. 4: Ausschnitt aus der 20. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Friedeburg o. M.



4.3. Verbindliche Bauleiplanung

Im Geltungsbereich befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. seiner 1. Änderung aus dem Jahr 2002. Die 1. Änderung setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergiepark / Flächen für die Landwirtschaft“ fest, sowie konkret die Einzelstandorte der vorhandenen zehn WEAs inkl. Baugrenzen für die WEAs und erforderliche Nebenanlagen. Der Bebauungsplan enthält außerdem eine Höhenbegrenzung auf max. 100 m Nabenhöhe der WEAs, sowie bis zu 135 m Gesamthöhe über der Geländeoberkante. Die Angaben beziehen sich auf den im Gebiet errichteten WEA-Typ und sind für moderne Anlagen nicht mehr zeitgemäß und umsetzbar.

Neben dem Sondergebiet „Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft“ und den Standorten der WEA setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen und private Verkehrsflächen (Erschließungswege Windpark, landwirtschaftliche Wege), Flächen für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) und Wasserflächen fest.

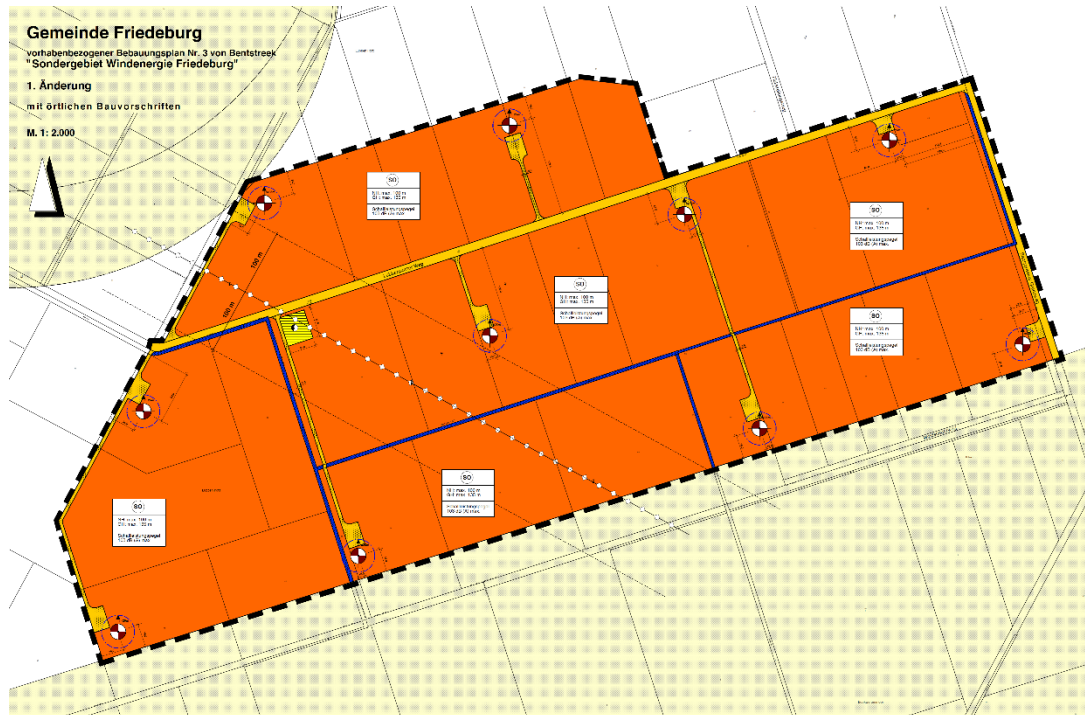
Des Weiteren sind textliche Festsetzungen u. a. zur Mindestnennleistung, den Trafostationen, zur Außenbeleuchtung, Eingrünung der Trafostationen und des Umspannwerkes festgesetzt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 von Bentstreek trifft Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund waren 10 ha an Ausgleichsfläche für den Windpark vorgesehen mit dem Ziel einer Extensivierung der Nutzung. Diese ursprünglich aus einem Ersatzflächenpool der

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Gemeinde stammende Maßnahmenfläche befindet sich ca. 1 km südöstlich des Windparks und ist grundbuchlich gesichert.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek 1. Änderung o. M.



4.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wittmund (2006) enthält keine für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche sowie keine Bereiche mit Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Südlich befinden sich linienförmig naturgeprägte Bereiche. Der B-Plan liegt in Bereichen zum Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzungen unter besonderer Berücksichtigung von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Zum Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft befindet sich der B-Plan in einem Bereich zum Erhalt bzw. sukzessiven Wiederherstellung der landschaftlichen Weite durch Entfernung nicht standortgerechter Gehölzbestände und jungem Gehölzaufwuchs, Vermeidung von Anpflanzung und Aufforstungen.

4.5. Sonstige Planungen

Fachplanungen, die die Entwicklung von Windenergie im Plangebiet sachlich oder räumlich betreffen, liegen der Gemeinde Friedeburg nach heutigem Erkenntnisstand nicht vor.

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

5. Planungsziele

Die gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele erfordern eine schnelle Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien. Dabei wird Windenergie als tragende Säule angesehen, deren Ausbau erheblich gesteigert werden muss, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Windpark Bentstreek hat seine durch das EEG vorgesehene Betriebszeit von 20 Jahren bereits überschritten. Ziel der Gemeinde ist es, das Repowering des Windparks zu ermöglichen. Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie die dort festgeschriebene Art und das Maß der baulichen Nutzung (vor allem in Bezug auf die Naben- und Maximalhöhe der WEA) widersprechen einer aktuell geordneten Entwicklung in diesem Gebiet. Zudem kann auf das WindBG verwiesen werden, wo es heißt, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Die von der Betreibergesellschaft geplante und von der Gemeinde befürwortete Repoweringmaßnahme mit den zeitgemäßen leistungsstärkeren WEA erfordert die Aufhebung des verbindlichen Planungsrechtes. Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie das dort festgeschriebene Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen für die modernen Anlagen. Daher soll der vB-Plan aufgehoben werden, sodass die Errichtung neuer WEA dann auf Grundlage der FNP-Darstellung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich ist.

6. Mögliche zukünftige Konzeption

Innerhalb der Sonderbaufläche sollen die bestehenden WEAs schrittweise abgebaut und durch moderne, leistungsstärkere WEAs ersetzt werden. Beabsichtigt ist die Errichtung von WEAs mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m. Die Errichtung neuer WEA kann auf Grundlage der FNP-Darstellung im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG geschehen.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung der Satzung über die Aufhebung dieses Bebauungsplanes enthält lediglich den Geltungsbereich auf der aktuellen Kartengrundlage des Liegenschaftskatasters. Aus diesem Grund enthält das Plandokument keine weiteren zeichnerischen Festsetzungen. Die inhaltliche Änderung wird rein textlich vorgenommen (Textbebauungsplan). Dem Text beigefügt wird die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung, um in dieser Hinsicht für Klarheit zu sorgen.

8. Auswirkung der Planung

Durch die Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ alle rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

dieser Aufhebung ist das Gebiet zukünftig nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die Aufhebung ermöglicht das Repowering der WEAs auf Grundlage der FNP-Darstellung im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG.

Über Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird sichergestellt, dass durch das künftige Repoweringvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden und dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des Verfahrens mitgeprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen stehen dabei neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts im Vordergrund. Darüber hinaus können weiter fachrechtliche Fragen von Relevanz sein.

Die bestehenden WEAs sind in ihrem Betrieb und ihrem Genehmigungsstatus durch die Aufhebung des vB-Plans nicht betroffen, da für sie weiterhin der Bestandsschutz besteht.

Der Fortbestand der Kompensationsmaßnahmen für die auf Grundlage des vB-Planes Nr.3 von Bentstreek entstandenen und weiterhin betriebenen Windenergieanlagen ist aufgrund einer grundbuchlichen Sicherung der Maßnahme (beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde) auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sichergestellt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes untersucht.

9. Sicherung der Erschließung und Ableitung der gewonnenen Energie

9.1. Erschließung

Die vorhandene und funktionierende Erschließung des Gebietes bleibt bestehen. Neue notwendige Erschließungsmaßnahmen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG geprüft und genehmigt werden. Die öffentlichen Verkehrsflächen haben bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes existiert, weswegen die Aufhebung des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht keine Auswirkungen hat.

9.2. Ableitung der gewonnenen Energie

Der Verknüpfungspunkt mit dem Versorgungsnetz des Netzbetreibers wird nach der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) nach Vorlage der verbindlichen Baugenehmigung bzw. nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit bestimmt. Hierzu wird ein entsprechender Antrag vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens gestellt.

10. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

In der Planzeichnung werden keine nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen, weil auf der Grundlage des Planes kein Vorhaben mehr zugelassen wird. Sie werden in der Begründung vollständigshalber mit dem Verweis aufgeführt, dass sie weiterhin bei der Vorhabenzulassung im BImSchG zu berücksichtigen sind. Die geplanten und bestehenden Stromleitungen werden als Vermerke zeichnerisch in die Satzung übernommen um eine klare Übersicht zu gewährleisten und die Abstimmung bei zukünftigen Planungen zu erleichtern.

10.1. Luftverkehrshindernis

An den Windenergieanlagen sind - sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt - Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Dies entspricht den Bestimmungen des § 16 a LuftVG.

10.2. Gewässerrandstreifen

In dem 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von dem Gewässer Vorfluter D (II. Ordnung), gelten die Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel sind zu beachten.

10.3. Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Stickhausen)

Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 6 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Satzung der Sielacht Stickhausen. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

10.4. 110 kV Leitung

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine 110 KV Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH. Die abschließende Berücksichtigung der Belange bei Annäherung der Leitungen erfolgt im detaillierten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

10.5. Höchstspannungsgleichstromerdkabelung – Windader West

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Überschneidung mit den Planungen für das Vorhaben „Windader West“ der Firma Amprion. Die Berücksichtigung der Belange

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

bei der Querung oder Annäherung von Leitungen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

10.6. Korridoralternative der geplanten Netzanbindung

Im Geltungsbereich verlaufen die Korridor der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin4, LanWin1 und LanWin5 der Firma TenneT, für welche derzeit das Planfeststellungsverfahren bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durchgeführt wird. Das System LanWin5 ist in Parallellage zu den Trassen BalWin4 und LanWin1 geplant.³

11. Hinweise

In der Planzeichnung werden keine Hinweise aufgenommen, weil auf der Grundlage des Planes kein Vorhaben mehr zugelassen wird. Sie werden in der Begründung vollständigshalber mit dem Verweis aufgeführt, dass sie weiterhin bei der Vorhabenzulassung im BImSchG zu beachten sind.

11.1. Baunutzungsverordnung

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

Weiterhin erfolgen Hinweise die bei der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

11.2. Bodenfunde

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Wittmund als Unterer Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

³ TenneT TSO GmbH, Lehrte Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 17.12.2024

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

11.3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch altlastverdächtige Flächen (Altablagerungen, Rüstungsaltlasten) erfasst.

11.4. Bodenschutz

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung der geplanten Maßnahmen ist zwingend erforderlich.

11.5. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Wittmund, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hier sind insbesondere die Hinweise DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten.

11.6. Abfallentsorgung

Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.

11.7. Kampfmittel

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Friedeburg zu benachrichtigen.

11.8. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

11.9. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

12. Flächenbilanz

Der Bebauungsplan wird vollständig aufgehoben. Der Geltungsbereich ist rd. 81 ha groß.

13. Umweltbericht

Die Gemeinde hat dem Bauleitplan einen Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Gemäß des § 2 a BauGB, bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufhebung des vB-Planes Nr. 3 zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planbereich führt, da die Planung mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

Eine Beeinträchtigung des nächstliegenden FFH-Gebietes Nr. 10 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ durch die vorliegende Planung kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden nicht verletzt.

14. Zusammenfassende Erklärung

14.1. Ziel der Planaufstellung

Die gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele erfordern eine schnelle Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien. Dabei wird Windenergie als tragende Säule angesehen, deren Ausbau erheblich gesteigert werden muss, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Windpark Bentstreek hat seine durch das EEG vorgesehene Betriebszeit von 20 Jahren bereits überschritten. Ziel der Gemeinde ist es, das Repowering des Windparks zu ermöglichen. Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie die dort festgeschriebene Art und das Maß der baulichen Nutzung (vor

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

allem in Bezug auf die Naben- und Maximalhöhe der WEA) widersprechen einer aktuell geordneten Entwicklung in diesem Gebiet. Zudem kann auf das WindBG verwiesen werden, wo es heißt, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Die von der Betreibergesellschaft geplante und von der Gemeinde befürwortete Repoweringmaßnahme mit den zeitgemäßen leistungsstärkeren WEA erfordert die Aufhebung des verbindlichen Planungsrechtes. Die in dem vB-Plan festgesetzten genauen Standorte für die WEA sowie das dort festgeschriebene Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen für die modernen Anlagen. Daher soll der vB-Plan aufgehoben werden, sodass die Errichtung neuer WEA dann auf Grundlage der FNP-Darstellung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich ist.

14.2. Beurteilung der Umweltbelange

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums „Bentstreeker Moor“. Diese Landschaftseinheit war einst eine ausgedehnte Hochmoorfläche; nach Tiefmoorumbruch und Entwässerungen ist nun auch Ackerbau möglich. Heute wird jedoch ein Großteil der Fläche als Grünland genutzt. Die entwässerten Moorböden sind mit Sand durchsetzt, sodass Sandmischkulturböden den Landschaftsraum prägen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Strukturen wie der Landesstraße, Busch- und Baumreihen oder wenige reihenförmig angeordnete Gehöfte und Siedlungshäuser unterbrochen. Der einzige Grundmoränensee in Ostfriesland, das „Schwarze Meer“, und Teile des Naturschutzgebietes „Stapeler Moor“ liegen ebenfalls in dieser Landschaftseinheit.

Die Aufhebung des vB-Planes Nr. 3 ist mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Somit führt die Planung zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planbereich. Der heutige Bestand und Nutzungen bleiben unverändert bis der Vorhabensträger eine Genehmigung nach BImSchG für das Repowering erhält.

Die im vB-Plan Nr. 3 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 35 der Flur 5, Gemarkung Bentstreek sind anderweitig rechtlich gesichert, solange wie der Eingriff besteht. Beim Repowering können diese Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

Eine Beeinträchtigung des nächstliegenden FFH-Gebietes Nr. 10 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ durch die vorliegende Planung kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden nicht verletzt.

Der vorliegende Umweltbericht enthält neben der Beschreibung des Bestandes und Angaben zu Auswirkungen durch die Aufhebungssatzung auch die Aussichten und Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter im Zuge des Repowerings. Diese werden im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abgehandelt.

14.3. Planungsalternativen

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Die Planungsalternativen zur Aufhebung des Bebauungsplanes wären die Beibehaltung oder Änderung des Bebauungsplanes.

Bei der Beibehaltung des Bebauungsplanes könnte das Repowering der WEAs nur im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen, was ein Repowering mit modernen WEAs vor allem mit Hinblick auf die Höhenbegrenzung des Bebauungsplanes nahezu unmöglich macht. Diese Option wäre daher in Bezug auf die aktuellen technischen Standards und der Erfordernisse des Repowerings nicht vorteilhaft.

Anstelle der Aufhebung oder Beibehaltung könnte der Bebauungsplan auch entsprechend der Anforderungen des Repowering mit modernen WEAs geändert werden.

Hierbei könnten neue Festsetzungen wie angepasste Höhenbegrenzungen oder Baufenster für die WEAs festgesetzt werden, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen. Dies ist jedoch mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand verbunden, wobei zusätzlich die Flexibilität, die notwendig ist, um auf technologische Entwicklungen oder individuelle Standortanforderungen angemessen reagieren zu können, eingeschränkt ist.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist die beste Option, da sie die Umsetzung des Repowerings beschleunigt, indem veraltete Festsetzungen wie Höhenbegrenzungen wegfallen und die Genehmigung direkt auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und des BImSchG erfolgt. Dies unterstützt die dringende Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende, um die bundesweiten Klimaziele zu erreichen und den Anteil erneuerbarer Energien zügig auszubauen, ohne durch zeitaufwändige Planungsverfahren gebremst zu werden.

14.4. Abwägungsvorgang

14.4.1. Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden 25 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, von denen 18 Anregungen und Hinweise enthielten. Es gab keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde wie folgt in der Bauleitplanung berücksichtigt:

- Die geplante Leitung „Windader West“ der Amprion sowie „BalWind4, LanWin1 und LanWin5“ der Tennet wurde als Vermerk in die Begründung und Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die genannten Planungsabsichten zum zukünftigen Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung wurden in Kap. 4.1. der Begründung ergänzt.
- Der Landkreis Friesland verwies auf die angrenzenden Darstellungen des Friesländer Raumordnungsprogramms, welche entsprechend in Kap. 4.1. ergänzt wurden.
- Auf Anregung des LGLN wurde der Verfahrensvermerk bzgl. der Kartengrundlage ausgetauscht.

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Einige Stellungnahmen enthielten Hinweise in Bezug auf die Erschließung sowie die Ausführung und Abstimmung von Baumaßnahmen. Diese Stellungnahmen betreffen jedoch nicht den Regelungsbereich dieser Bauleitplanung. Es wird auf die nachfolgenden Planungen und Baumaßnahmen verwiesen.

14.4.2. Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, von denen Anregungen und Hinweise enthielten. Es gab keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Die Stellungnahmen enthielten keine weiteren Änderungen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes. Des Weiteren enthielten einige Stellungnahmen Hinweise bzgl. möglicher Bau- und Erschließungsmaßnahmen.

15. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gegeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über eine Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf die Website der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.12.2024 bis zum 09.01.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ beschlossen.

Satzung über die Aufhebung des vB-Plan Nr. 3 von Bentstreek „Sondergebiet Windenergie Friedeburg“ inkl. dessen 1. Änderung - Begründung

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 14.01.2025

i. A. M. A. Gerke Galts

S:\Friedeburg\12531_BP_Wind_Aufhebung\05_B-Plan\03_Satzung\Begründung\2025_01_14_12531_Begründung_BP_3_Wind_Aufhebung.docx